

08.02.10

Unterrichtung

durch die
Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

KOM(2009) 21 endg.; Ratsdok. 5985/09

Europäische Kommission
Vizepräsidentin

Brüssel, den 5. Februar 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

für den Beitrag des Bundesrates vom 6. November 2009 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem bei der Rechnungsstellung (KOM(2009) 21) danke ich Ihnen.

Die Kommission möchte die nationalen Parlamente darin bestärken, zu ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen, um den politischen Willensbildungsprozess zu verbessern, und nimmt daher gerne die Gelegenheit wahr, auf Ihre Bemerkungen zu reagieren. In der Anlage finden Sie die Antwort der Kommission auf diese Stellungnahme, die, wie ich hoffe, eine wertvolle Ergänzung zu Ihren eigenen Beratungen darstellt.

Ich freue mich darauf, unseren politischen Dialog in Zukunft noch vertiefen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Margot Wallström



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, Januar 2010

**ANMERKUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU EINER
STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN BUNDESRATES**

**KOM(2009) 21 – VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR
ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2006/112/EG ÜBER DAS GEMEINSAME
MEHRWERTSTEUERSYSTEM HINSICHTLICH DER
RECHNUNGSSTELLUNGSVORSCHRIFTEN**

Die Kommission begrüßt die vom Bundesrat zum Ausdruck gebrachte Unterstützung und positive Bewertung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften als eines zentralen Elements des Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungslasten, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise, und die Anerkennung des Potenzials des Vorschlags für neues Wachstum, gerade bei KMU.

Die Kommission möchte zu den Anregungen des Bundesrates Folgendes anmerken:

Es besteht kein Zielkonflikt zwischen der Notwendigkeit der Bekämpfung von MwSt-Betrug und der Sicherung von Steuereinnahmen einerseits und dem Bürokratiekostenabbau durch die Förderung der elektronischen Rechnungsstellung andererseits. Die Kommission ist vielmehr der Überzeugung, dass mit der Förderung der elektronischen Rechnungsstellung durch die Beseitigung einschlägiger mehrwertsteuerrechtlicher Hindernisse und die Sicherstellung der gleichen Bedingungen wie für Rechnungen in Papierform die Kontrollmöglichkeiten der Mitgliedstaaten verbessert werden.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die die elektronische Rechnungsstellung keinen strengen Anforderungen (z. B. fortgeschrittene elektronische Signaturen) unterwerfen, verfügen über keinerlei Hinweise darauf, dass die elektronische Rechnungsstellung etwa betrugsanfälliger wäre. Sie verweisen jedoch auf die verbesserten Möglichkeiten, die sich aus computergestützten Prüfverfahren ergeben, mit deren Hilfe eine höhere Anzahl von Rechnungen geprüft und durch den Vergleich mit anderen Belegunterlagen oder Änderungen der zugrunde liegenden Daten Diskrepanzen untersucht werden können.

Hinsichtlich der Frage, welche mitgliedstaatlichen Vorschriften auf die Rechnungsstellung anzuwenden sind, teilt die Kommission die Auffassung, dass sich die Rechnungsstellung grundsätzlich nach dem Recht des Mitgliedstaates richtet, in dem die Leistung erfolgt. Im Fall von grenzüberschreitenden Leistungen, bei denen die MwSt aufgrund der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vom Kunden geschuldet wird, sollte

der Leistungserbringer nach Ansicht der Kommission nicht die Rechnungsstellungsvorschriften aller betreffenden Mitgliedstaaten erfüllen müssen. Andernfalls stünde der Verwaltungsaufwand für Unternehmen in keinem Verhältnis zum Kontrollgewinn, da die MwSt vom Kunden (nicht vom Leistungserbringer) geschuldet wird.

Im Hinblick auf die Frage, wann eine Rechnung auszustellen ist, müssen der Aufwand für den Aussteller der Rechnung und die Bedürfnisse des Kunden, der eine Rechnung für die Ausübung seines Rechts auf Vorsteuerabzug benötigt, in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die Kommission ist davon überzeugt, dass mit ihrer Frist (15. Tag des Monats, der auf den Tag der Leistung folgt) diesem Erfordernis am besten entsprochen werden kann.

Was die Aufbewahrungsdauer von Rechnungen für MwSt-Zwecke angeht, bestehen derzeit zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede. Um eine wirksame Kontrolle ohne zusätzliche Belastung der Unternehmen zu erreichen, ist eine harmonisierte Aufbewahrungsdauer erforderlich, die der durchschnittlichen Aufbewahrungsdauer in der EU entspricht. Ohne harmonisierte Vorschriften besteht das Risiko, dass Mitgliedstaaten, die Rechnungen aus einem anderen Mitgliedstaat zur Überprüfung von Rechnungen von Unternehmen anfordern wollen, bei denen sie eine Kontrolle durchführen, an der kürzeren Aufbewahrungsdauer in einem anderen Mitgliedstaat scheitern.

Die Aufbewahrungsdauer wurde auf sechs Jahre festgelegt, da gemäß der Studie der Kommission zur Rechnungsstellung in den meisten Mitgliedstaaten die Aufbewahrungsdauer für MwSt-Zwecke (ausgenommen beim Erwerb von Investitionsgütern) zwischen fünf und sieben Jahren beträgt. Daher erachtet die Kommission sechs Jahre als harmonisierten Durchschnittswert, mit Hilfe dessen der Verwaltungsaufwand für Unternehmen begrenzt werden kann.

Schließlich verweist der Bundesrat darauf, dass die Kommission ihre Leitlinien zur Folgenabschätzung berücksichtigen muss. In diesen Leitlinien ist festgehalten, dass die Kommission bei einer Folgenabschätzung dem Grundsatz der proportionalen Analyse Rechnung zu tragen hat. Vor dem Hintergrund der in der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Frist und der Wirtschafts- und Finanzkrise ist die Kommission überzeugt, dass unter diesen Umständen der Grundsatz hinreichend beachtet wurde.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung unternimmt die Kommission bei jeder Folgenabschätzung die Schritte, die in dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen von Oktober 2004¹ vorgesehen sind: Erfassung des Problems,

¹ KOM(2002) 276 endg. und SEK(2004) 1377. Folgende Hauptschritte sind vorgesehen:

1. Zuerst müssen das **Problem** erfasst und der Problembereich sowie die Hauptbetroffenen bestimmt werden.

2. Auf der Grundlage der Problemerkennung muss eine Reihe von **Zielen** zur Lösung des Problems bestimmt werden.

3. Sobald die Ziele bestimmt sind, sollte eine systematische Überprüfung der zur Verfügung stehenden **Optionen** – einschließlich nicht regulatorischer Ansätze – erfolgen, um ihr mögliches Potenzial zur

Bestimmung der Ziele zur Lösung des Problems und Darlegung der Optionen, deren mögliche Folgen in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen und Umwelt geprüft werden. Der Kommissionsvorschlag (KOM(2009) 21) und die beigefügte Mitteilung (KOM(2009) 20) erfüllen diese Bedingungen.

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem in ihrem Vorschlag angeführten mittelfristigen Entlastungspotenzial von 18 Mrd. EUR durch die Umstellung aller Unternehmen auf elektronische Rechnungsstellung Erläuterungen zur Berechnung dieser Zahl vorgelegt² und die entsprechenden Informationen in ihrem Vorschlag verlinkt. Die Zahl basiert auf dem EU-Standardkostenmodell und wurde von einem Konsortium erarbeitet, das von der Kommission mit der Berechnung der Folgen der Vorschläge vor dem Hintergrund des EU-Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungslasten betraut worden war.

Erreichung der Ziele zu bewerten. Daraufhin erfolgt die Auswahl einer kleineren Anzahl von Optionen, die ausführlicher auf ihre möglichen Folgen hin geprüft werden.

4. Für jede der ausgewählten Optionen erfolgt dann eine integrierte und ausgewogene Prüfung ihrer möglichen **Folgen** in den Bereichen **Wirtschaft, Sozialwesen und Umwelt**.

² http://ec.europa.eu/enterprise/policies/better-regulation/files/abst09_taxlaw_5-2_en.zip